



# BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Eggstätt



## Über die Festsetzung und Entrichtung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2024

Die Gemeinde Eggstätt hat für das Kalenderjahr 2024 folgenden Steuersatz festgesetzt.

Der Hebesatz für das Kalenderjahr 2024 beträgt -wie im Vorjahr- folgende Höhe  
**Gewerbesteuer 320 v. H.**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 tritt für 2024 keine Änderung ein, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Sie erhalten für 2024 keinen Steuerbescheid. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig (§ 19 Abs. 1 GewStG)

Für die Steuerschuldner treten durch diese Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie durch Zustellung eines schriftlichen Steuerbescheides. Auf den Hinweis in den Gewerbesteuerbescheiden, dass für die Folgejahre die Gewerbesteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Sollte der Hebesatz der Gemeinde Eggstätt geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Gewerbesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Um pünktliche Wahrnehmung der Zahlungstermine wird gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Eggstätt, Hausanschrift: Obinger Str. 7, 83125 Eggstätt**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** zu erheben.

### **Bekanntmachungsnachweis:**

Anschlag an Amtstafel

Ausgehängt am 12.01.2024

Abgenommen am \_\_\_\_\_



Eggstätt, 11.01.2024

  
\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister